



Datenschutz

Video Transcript

Besondere Rechtsquellen

[Beat Rudin]: Für Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer basel-städtischen Behörde oder eines öffentlichen Organs des Kantons Basel-Stadt, wie es die Universität ist, gilt das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt, abgekürzt das IDG. Doch beantwortet das IDG die Frage, ob Sie bestimmte Personendaten erheben oder beispielsweise anderen Behörden oder Privaten Daten bekannt geben dürfen?

Das IDG regelt zum Beispiel in § 9, dass Personendaten bearbeitet werden dürfen, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt und wenn die Datenbearbeitung verhältnismässig ist. Oder § 21 sagt, dass Personendaten weitergegeben werden dürfen, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür gibt oder wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat in die Bekanntgabe. Die verlangte spezifische gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung oder für die Datenbekanntgabe findet sich aber nicht im Informations- und Datenschutzgesetz, sondern im entsprechenden Fachgesetz, das im konkreten Kontext anwendbar ist.

Betrachten wir dies an ein paar Beispielen:

Darf ein Polizist eine Person anhalten und ihre Identität erheben, also einen Ausweis verlangen? Die Antwort findet er im Polizeigesetz, das regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei eine Personen- und Fahrzeugkontrolle durchführen darf.

Darf eine Ärztin im Universitätsspital eine festgestellte Maserenerkrankung an das Bundesamt für Gesundheit melden? Die Antwort auf diese Frage findet sie im Epidemiengesetz, das auf die Epidemienverordnung und auf die Meldeverordnung zum Epidemiengesetz verweist.

Daraus ergibt sich, dass eine Maserndiagnose mit dem Namen der erkrankten Person der Kantonsärztin zu melden ist, die es dann an das Bundesamt für Gesundheit weiterleiten muss.

Darf der Sozialarbeiter in der Sozialhilfe bei der Arbeitgeberin einer sozialhilfegesuchstellenden Person Daten über diese Person verlangen? Der Sozialarbeiter findet die Antwort im Sozialhilfegesetz.

Dieses verpflichtet die Arbeitgeberin der unterstützten Personen und der mit ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen, der Sozialhilfe mündlich und schriftlich die Auskünfte zu erteilen, die zur richtigen Handhabung des Sozialhilfegesetzes erforderlich sind.

Darf die Ärztin, die im Universitätsspital Krebspatienten behandelt, diese Daten auch für Forschungszwecke weiterverwenden? Sie findet die Antwort darauf im Humanforschungsgesetz.

Dieses legt fest, unter welchen Voraussetzungen Gesundheitsdaten weiterverwendet werden dürfen. Je nach Art und Form der Daten darf dies mit einer informierten Einwilligung oder ohne Widerspruch nach Information über das Widerspruchsrecht geschehen. Oder ausnahmsweise ohne Einwilligung bzw. Information über das Widerspruchsrecht.



Das für öffentliche Organe im Kanton Basel-Stadt immer anwendbare IDG enthält nur die Grundsätze für das Datenbearbeiten. Das IDG stellt das sogenannte allgemeine Datenschutzrecht dar. Die bereichsspezifischen konkretisierenden Datenschutzregelungen finden wir dann im besonderen oder materiellen Datenschutzrecht. Das sind die konkreten Datenbearbeitungsregelungen in den entsprechenden Fachgesetzen.

Das kann je nachdem ein kantonales Gesetz sein, wie beim Sozialhilfegesetz oder beim Polizeigesetz. Oder aber es kann ein Bundesgesetz sein, das diesen Aufgabenbereich regeln darf, wie beispielsweise das eben schon erwähnte Humanforschungsgesetz.

Zusammengefasst: Für das Datenbearbeiten durch kantonale oder kommunale öffentliche Organe – inklusive der selbständigen Anstalten des kantonalen oder kommunalen Rechts – gilt das IDG. Für Private gilt es nur, wenn ihnen von Kanton oder Gemeinde eine öffentliche Aufgabe zur Erfüllung übertragen ist. Die konkretisierenden Datenschutzregeln finden sich dann aber nicht im IDG, sondern im anwendbaren Sach- oder Fachrecht. Das kann Bundesrecht sein, wenn der Bund zuständig ist, einen Bereich zu regeln oder das kann kantonales Recht sein, wenn der Bund nicht zuständig ist in einem Bereich.